

Honorare Akutgeriatrie/Remobilisation Remobilisation Nachsorge Palliativ

1. Für medizinisch notwendige stationäre Behandlungen von entsprechend versicherten Personen in der Sonderklasse einer sanitätsbehördlich genehmigten Abteilung/Departement für **Akutgeriatrie/Remobilisation (AG/R)** sind Honorare pro Tag in Höhe von

01.01.2026- 31.01.2026 Moratorium	01.02.2026- 31.01.2027 +3,1%	01.02.2027- 31.01.2028 +Juli-VPI	01.02.2028- 31.01.2029 +Juli-VPI
€ 37,40	€ 38,60		

verrechenbar.

2. Für medizinisch notwendige stationäre Behandlungen von entsprechend versicherten Personen in der Sonderklasse einer sanitätsbehördlich genehmigten Abteilung/Departement für **Remobilisation Nachsorge (RNS)** sind Honorare pro Tag in Höhe von

01.01.2026- 31.01.2026 Moratorium	01.02.2026- 31.01.2027 +3,1%	01.02.2027- 31.01.2028 +Juli-VPI	01.02.2028- 31.01.2029 +Juli-VPI
€ 23,70	€ 24,40		

verrechenbar.

3. Für Behandlungen von entsprechend versicherten Personen in der Sonderklasse auf der **Palliativstation** sind Honorare pro Tag in Höhe von

01.01.2026- 31.01.2026 Moratorium	01.02.2026- 31.01.2027 +3,1%	01.02.2027- 31.01.2028 +Juli-VPI	01.02.2028- 31.01.2029 +Juli-VPI
€ 37,40	€ 38,60		

verrechenbar.

4. Auf Palliativstationen ist die Vereinbarung ausschließlich für Aufenthalte in Sonderklasse-Einbettzimmern gültig.

5. Pro Kalenderjahr können pro Patient/Versicherten Honorare für maximal **28 Tage** verrechnet werden, auch wenn die tatsächliche Behandlungsdauer darüber liegt. Diese zeitliche Beschränkung gilt auch für den Fall, dass Aufenthalte sowohl auf der AG/R, der RNS oder auf der Palliativstation stattfinden; d.h. in Summe sind auch hierfür 28 Tage verrechenbar. Die Limitierung hat keinen Einfluss auf den Sonderklassenstatus des Versicherten, d.h. die Behandlungen während eines (1) Kalenderjahres haben, sofern der Versicherte dies wünscht, auch dann als Sonderklassepatient zu erfolgen, wenn das Limit von 28 Tagen bereits erreicht ist.

6. Im Fall von **Direktaufnahmen** (kein Krankenhausaufenthalt innerhalb der letzten 10 Tage) sind zu den Pauschalhonoraren gemäß Pkt.1 bis 3 zusätzlich nur ärztliche Leistungen gem. Pkt. B. 4.5. und B. 5 der Anlage V (Honorarvereinbarung), und zwar zu 50%, verrechenbar.

7. Für die Verrechnung der Pauschalhonorare gem. Pkt. 1 bis 3 werden **Vor- bzw. Nachaufenthalte** nicht berücksichtigt, außer diese Aufenthalte haben im gleichen Kalenderjahr auf einer AG/R, einer RNS oder einer Palliativstation in NÖ stattgefunden.

8. Mit den in dieser Anlage angeführten Beträgen sind sämtliche Honorare abgegolten.

9. Voraussetzung für die Verrechenbarkeit von stationären Behandlungen gemäß dieser Vereinbarung ist eine gültige AG/R, RNS bzw. Palliativ-Hauskostenvereinbarung mit der NÖ Landesgesundheitsagentur. Die ergänzende Palliativ-Vereinbarung erlangt somit erst Gültigkeit ab dem Zeitpunkt einer entsprechenden Einigung mit der NÖ Landesgesundheitsagentur.

Die AG/R, RNS bzw. Palliativvereinbarung gilt unter den genannten Voraussetzungen für Aufnahmen ab 01.02.2026 bis 31.01.2029. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.01.2026 haben die Vertragsparteien die Verlängerung der Anlage IIIb vom November 2024 vereinbart.

Wien, am 21.01.2026

Für die ÄK Niederösterreich

Für den Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Sektion Krankenversicherung


Der Leiter des Referates für
Primärärzte
Prim. Dr. Harald Penz

 
Dr. Peter Eichler MMag. Astrid Knitel


Der Kurienobmann der angestellten Ärzte
VP OA Dr. Wolfgang Walentich, MSc


Der Präsident
Dr. Harald Schlögel